

per E-Mail an ebgb@gs-edi.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
CH-3003 Bern

Bern, 04. April 2024

Stellungnahme Teilrevision Behindertengleichstellungsgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 08. Dezember 2023 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 05. April 2024 zu den geplanten Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (nachfolgend «E-BehiG») Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für unsere Mitglieder sehr wichtig ist, da sie u.a. auch digitale Dienstleistungen erbringen.

SUISSEDIGITAL ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetze) betreiben und darüber verschiedene Fernmeldedienste erbringen. Bei diesen Kommunikationsdiensten handelt es sich um Leistungen in digitaler Form, bei deren Inanspruchnahme durch Private der Abbau von Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen ein erklärtes Ziel der Teilrevision ist. Mit der Revision sollen neu spezifische Regelungen für digital angebotene Dienstleistungen eingeführt werden.¹

Einleitung

Grundsätzlich unterstützen wir die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und sind für ein möglichst diskriminierungsfreies Umfeld auch beim Zugang zu den Dienstleistungen Privater, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Wir begrüssen daher Massnahmen, welche diesen Zugang für Menschen mit Behinderungen in einer konkreten Situation verbessern können. Die Verhältnismässigkeit zwischen dem wirtschaftlichen Aufwand für die belasteten Privaten und dem zu erwartenden Nutzen muss aber immer genau geprüft und gegeben sein. Denn das bundesverfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 BV sieht gerade

¹ Vgl. Begleitschreiben zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 08.12.2023 von Herrn Bundesrat Berset

keine unmittelbare Drittwirkung für Private vor.² Wir stellen in diesem Zusammenhang nachfolgend zwei konkrete Anträge.

Zudem stellt sich angesichts der lancierten Inklusions-Initiative zur Änderung der Bundesverfassung³ die Frage, ob mit der Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes nicht zugewartet werden sollte, da bei einer Annahme der Initiative die Gefahr bestünde, dass das erst kürzlich teilrevidierte Gesetz erneut angepasst werden müsste.

Zu Art. 6 E-BehiG

Gemäss Art. 6 Abs. 3 E-BehiG soll der Bundesrat in Bezug auf die Zugänglichkeit von digitalen Dienstleistungen Privater für Menschen mit Behinderungen neu die Kompetenz erhalten, im Sinne von «angemessenen Vorkehrungen» technische Vorschriften zu erlassen und technische Normen privater Organisationen für verbindlich zu erklären.⁴ Bei der Übernahme von IT-Standards sind internationale Standards schweizerischen Eigenentwicklungen unbedingt vorzuziehen, da ansonsten die Anpassung von IT-Produkten (z.B. Applikationen) an schweizerische Vorgaben nur zusätzliche Kosten und Aufwände verursacht, was sich wiederum auf das Preisniveau in der Schweiz auswirken wird. Ein «Swiss Finish» mit Berücksichtigung von «nationalen Informatikstandards» ist unbedingt zu vermeiden. Zudem ist es im Hinblick auf den Erlass von technischen Vorschriften, insbesondere auf Initiative von privaten Organisationen hin – wobei es sich dabei um Verbände im Bereich der Interessenwahrung von Menschen mit Behinderungen handeln dürfte – wichtig, dass die von den Massnahmen Betroffenen bzw. deren Branchenvertreter vorgängig in die Entscheidungsfindung einbezogen werden, damit die Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit der beantragten neuen technischen Vorschriften vorgängig sauber abgeklärt werden können. Wir beantragen deshalb, dies im Sinne der Gewährung des rechtlichen Gehörs ausdrücklich im Gesetzestext vorzusehen, sowie festzuhalten, dass diese privaten Organisationen von internationalem Gewicht sein müssen, um diesbezügliche Willkürregulierungen zu verhindern. Es kann nicht sein, dass irgendeine private Organisation reguliert und dann der Bundesrat ohne Beachtung von Relevanz befugt ist, auf diese privaten Normen zurückzugreifen. Eine solche Regelung würde einer politisch basierten Willkür Tür und Tor öffnen:

Antrag SUISEDIGITAL zu Art. 6 Abs. 3 E-BehiG:

Art. 6 Abs. 3 soll lauten:

«Digital angebotene Dienstleistungen müssen hinsichtlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen den internationalen ~~und nationalen~~ Informatikstandards entsprechen. Der Bundesrat erlässt die nötigen technischen Vorschriften. Er kann technische Normen international anerkannter privater Organisationen für verbindlich erklären, nachdem er die betroffene Branche dazu angehört hat.»

Zu Art. 12a E-BehiG

Der neue Art. 12a E-BehiG betrifft die Verhältnismässigkeitsprüfung im Zusammenhang mit den (angemessenen) Vorkehrungen und zählt dazu nicht kumulative Kriterien auf.⁵ Im Gesetzestext sollte klargestellt werden, dass diese Kriterien als Ergänzung zu den Grundsätzen von Art. 11 Abs. 1 BehiG zu verstehen sind, da beispielsweise weiterhin das Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Nutzen und der Belastung (wirtschaftlicher Aufwand)

² Auch wenn die Erläuterungen in Kap. 3.1.3., S. 14 mit Verweis auf Art. 35 Abs. 2 BV anführen, die Grundrechtsnorm sei «angesichts seiner normativen Bedeutung auch unter Privaten wirksam».

³ <https://www.inklusions-initiative.ch/>

⁴ Vgl. Art. 6 Abs. 3 E-BehiG

⁵ Vgl. Erläuterungen, S. 30 zu Art. 12a E-BehiG

einer Massnahme (Vorkehrung) zu berücksichtigen ist. Dies geht aus den Erläuterungen nicht klar hervor, weshalb wir hierzu eine klarstellende Ergänzung (nachfolgend in kursiver unterstrichener Schrift) beantragen:

Antrag SUISSEDIGITAL zu Art. 12a Abs. 1 E-BehiG:

Art. 12a Abs. 1 soll lauten:

«Weigert sich ein Unternehmen, angemessene Vorkehrungen nach Artikel 6 Absatz 2 zu treffen, so berücksichtigt das Gericht bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 insbesondere auch:
(...)»

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung des E-BehiG einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst